

Satzung

des Kleingartenvereins „Schöne Aussicht“ e.V. Heidenau

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1

Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein "Schöne Aussicht" e.V. Heidenau
- (2) Sitz des Vereins ist Heidenau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt seit dem Zeitpunkt der Eintragung den Namenszusatz „e. V.“
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf,
 - die Verwaltung von Kleingärten und Gemeinschaftsanlagen,
 - die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
 - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
 - die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten
 - den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
- (6) Das Nähere zur Zweckverwirklichung durch das Betreiben der Kleingartenanlage und die Nutzung der einzelnen Kleingärten regelt die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. (LSK). Ergänzende Festlegungen können in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Gartenordnung des Vereins geregelt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- (8) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (9) Der Verein ist Mitglied des Territorialverbandes „Sächsische Schweiz“ der Gartenfreunde e. V.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands und auch die sonstigen Organmitglieder üben ihr Vorstandsamt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins diese Tätigkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands und andere für den Verein tätigen Personen einen Aufwendungsersatzanspruch für solche angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten und Porto. Der Anspruch auf Auslagenersatz muss bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs geltend gemacht werden. Auslagen werden nur ersetzt, wenn sie mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen sind.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Bewerbers um die Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet abschließend über die Aufnahme als Mitglied. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Auch die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung stellen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.
- (3) Sofern sich ein Mitglied oder ein Angehöriger der Organe des Vereins durch einen Beschluss eines der Vereinsorgane in seinen Rechten verletzt sieht und den Beschluss anfechten will, muss das Mitglied beziehungsweise der Angehörige des Organs seine Klage gegen den Beschluss innerhalb von acht Wochen bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied beziehungsweise Angehörigen des Organs. Lässt das Mitglied beziehungsweise der Angehörige des Organs die Frist verstreichen, ohne Klage einzureichen, ist der Beschluss durch das Mitglied beziehungsweise den Angehörigen des Organs anerkannt.
- (4) Der Kleingärtnerverein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der verfassungsmäßigen Vertreter des Vereins. Eine Haftung des Kleingärtnervereins besteht auch nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Kleingärtnervereins oder im Rahmen seiner Veranstaltungen erleiden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Diese Satzung und die auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Vereinsordnungen einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen;
- b) Die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken;
- c) Einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten, dessen Höhe und dessen Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden;
- d) für den Verein Arbeitsleistungen zu erbringen, deren Stundenzahl pro Kalenderjahr und der für den Fall der Nichterbringung der Arbeiten pro Stunde ersatzweise zu zahlende Ersatzbeitrag von der Mitgliederversammlung beschlossen werden;
- e) an der vom Verein zu seinem Erhalt, zur Steigerung seiner Bekanntheit und der Förderung seines Vereinszwecks betriebenen Öffentlichkeitsarbeit durch die Bekanntmachung besonderer Ereignisse des Vereinslebens in der Presse, auf der Internetseite des Vereins und des Territorialverbandes „Sächsische Schweiz“ der Gartenfreunde e.V. und in den Schaukästen des Vereins mitzuwirken. Die vorgenannte Mitwirkung wird vom Mitglied verwirklicht, indem das Mitglied die Veröffentlichung duldet und sich bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins zusammen mit anderen Personen dafür fotografieren lässt und auch die Veröffentlichung dieser Fotos ggf. zusammen mit dem Namen des Mitglieds nach dem Ermessen des Vereins bei seiner Berichterstattung über den Verein selbst oder die konkrete Veranstaltung duldet. Eine Mitwirkungspflicht des Mitgliedes besteht nicht, wenn das Mitglied aus besonderen in seiner Person liegenden Gründen gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprochen hat und das Interesse des Mitglieds das Veröffentlichungsinteresse des Vereins überwiegt.
- f) jede Änderung seiner Kontaktdaten dem Vorstand unverzüglich in Textform mitzuteilen. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie vom Vorstand an die zuletzt vom Mitglied in Textform mitgeteilten Kontaktdaten abgeschickt worden sind.

§ 6

Vereinsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung oder gegen die auf der Grundlage der Satzung erlassenen Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Vor der Entscheidung über eine Bestrafung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen.
- (2) Strafen können insbesondere verhängt werden bei:
 - wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstands,
 - Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
 - vereinschädigendem Verhalten, Verstoß gegen die Interessen des Vereins und Gefährdung des Vereinsfriedens,
 - Verstößen gegen den Unterpachtvertrag
 - Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht (z. B. bei Nichtbezahlung der Strom- und Wasserrechnung).
- (3) Folgende Strafen können verhängt werden:

- Verwarnung,
- befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
- Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- Verlust eines Vereinsamtes oder befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
- Sperrung des Strom- und Wasseranschlusses,
- Ausschluss.

Bei der Verhängung der Strafe ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

- (4) Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von einem Ordnungsgeld oder einer sonstigen Strafe die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austrittserklärung,
 - Ausschluss,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Tod,
 - das Erlöschen des Vereins nach seiner Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss mindestens sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Bei der Beendigung des Unterpachtverhältnisses kann die Austrittserklärung vom Mitglied fristlos zum Datum der Gartenherausgabe erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung oder von Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
 - mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) mit den Gründen bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung in Textform an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Legt das Mitglied die Beschwerde innerhalb der vorgenannten Frist nicht oder nicht formgerecht ein, gilt der Ausschluss vom Mitglied als

anerkannt. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
1. seinen Wohnsitz um mehr als 200 km von der Kleingartenanlage entfernt verlegt;
 2. mit mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung rückständig ist;
 3. über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt;
 4. für den Verein unter den letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist,
 5. seinen Garten abgegeben hat.
- Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt. Es genügt die Nachricht an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse insbesondere der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann die Mitgliederversammlung in einer Datenschutzordnung regeln.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand,
- c) Die Finanzprüfer.

§10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner

unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat in der Zeit vom 1.3. bis 30.9 durch Aushang in den Schaukästen Eingang Peter-Rosegger-Str., Eingänge Zschierener Str. und am Vereinshaus, in der übrigen Zeit in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Gäste sind jedoch nicht stimmberechtigt. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einladung zur Mitgliederversammlung an diese Adresse zu erhalten.

- (2) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Anträgen auf Änderung der Satzung, können bis eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) eingereicht werden. Werden diese zur Beschlussfassung in die Tagesordnung aufgenommen, sind die Mitglieder unverzüglich durch Aushang in den Schaukästen des Vereins hierüber zu informieren.

Über Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Tagesordnung, die erst nach Ablauf der vorgenannten Wochenfrist gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn dem eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmt und wenn diese Anträge nicht auf eine Satzungsänderung, Beitragserhöhung, Vorstandwahl, Vorstandabberufung sowie Auflösung gerichtet sind. Für die Beschlussfassung selbst ist die nach dem Gesetz oder dieser Satzung erforderliche Mehrheit ausreichend.

- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich und verdeckt erfolgen.

Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Die Mitgliederversammlung kann über mehrere Beschlussgegenstände einheitlich abstimmen, dies gilt insbesondere bei Satzungsänderungen. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen.
- (7) Vertreter des Vorstands des Territorialverbandes „Sächsische Schweiz“ der Gartenfreunde e. V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen, die Gartenordnung, Finanzordnung und andere Ordnungen des Vereins und deren Änderungen,
 - b) Wahl des Vorstands, soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht,

- c) Wahl der Finanzprüfer,
- d) Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Anträge,
- e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen u. a.
- f) Beschlussfassung über die Stundenzahl an Arbeitsleistungen für Gemeinschaftsarbeiten für den Verein pro Kalenderjahr und für den Fall der Nichterbringung der Arbeiten die Höhe des zu zahlenden Ersatzbeitrages pro Stunde
- g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Jährliche Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands des Finanzberichtes sowie des Berichts der Finanzprüfer,
- i) Entlastung des Vorstands,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Vorstandsmitglied für Finanzen,
 - d) dem 2. Vorstandsmitglied für Finanzen,
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Gartenfachberater
- (2) In den Vorstand gewählt werden können nur voll geschäftsfähige und nicht unter einer Betreuung mit Zustimmungsvorbehalt stehende Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit als Mitglied aus dem Verein aus, dann endet auch das Vorstandsamt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf dieser Amtszeit so lange im Amt, bis zu ihrem jeweiligen Amt eine wirksame Wieder- bzw. Neuwahl stattgefunden hat.
- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung auszuüben.
Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben beauftragen.
Außerhalb einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist die Amtsniederlegung eines vertretungsberechtigten Vorstandmitglieds nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied möglich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann einen Nachfolger bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seiner Zustimmung, auf Einladung des Stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen. In Vorstandssitzungen ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend oder der Sitzung im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz zugeschaltet sind, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Sitzung teilnehmen muss. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

Der Vorstand kann auch festlegen, dass Beschlüsse auf schriftlichem Wege ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gefasst werden sollen. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Der Vorstand soll ferner mitteilen, auf welche Art die Stimmen dem Verein übermittelt werden können. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder in Textform erfolgen.

Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung bzw. dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Die Auszählung der Stimmen erfolgte öffentlich zu einem mit der Einladung bekanntzugebenden Termin. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

(8) Aufgaben des Vorstandes:

- a) Laufende Geschäftsführung des Vereins inklusive Entscheidung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins,
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
- c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

(9) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 12

Finanzen

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Ersatzbeitrag für nicht erbrachte Arbeitsleistungen für Gemeinschaftsarbeiten sowie die Kosten für den individuellen Verbrauch von Energie und Wasser durch das Mitglied und sonstige Kosten können in der Finanzordnung geregelt werden. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.

(2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Befriedigung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins auch Umlagen erheben. Die Höhe der Umlage ist für das Mitglied pro Kalenderjahr auf den fünffachen Betrag des Jahresmitgliedsbeitrags beschränkt.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung zu berücksichtigen.

(5) Sicherheitsleistungen können aufgrund von Vereinbarungen verlangt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Näheres regelt die Vereinbarung über Sicherheitsleistungen.

§ 13

Die Finanzprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Finanzprüfer. Nicht zum Finanzprüfer wählbar sind die Vorstandsmitglieder. Nicht wählbar sind auch die Personen, die im letzten Geschäftsjahr vor der Wahl zum Finanzprüfer aus einem Vorstandsamt ausgeschieden sind.
- (2) Die Finanzprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Prüfer vorzunehmen u. a. Konto, Kasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplans. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- (4) Die Prüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung mündlich über die Art und Weise der Prüfungsdurchführung sowie über deren Ergebnisse. Der mündlich zu erstattende Bericht, ist von den Finanzprüfern in Textform zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu reichen. Die Finanzprüfer sollten bezüglich der Entlastung des Vorstands eine Empfehlung unterbreiten.

§ 14

Ordnungen des Vereins

Die Gartenordnung, Finanzordnung und andere Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Nach Auflösung des Vereins wird dieser durch den Vorstand oder von der Mitgliederversammlung dafür gewählten Personen liquidiert. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand gem. § 26 BGB.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Territorialverband Sächsische Schweiz der Gartenfreunde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Finanzunterlagen) dem Territorialverband Sächsische Schweiz der Gartenfreunde e. V. zu übergeben.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.10.2023 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.

§ 17
Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderungen der Satzungen werden mit deren Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom für den Verein zuständigen Vereinsregister, dem zuständigen Finanzamt oder der zuständigen Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit des Vereins bzw. der steuerrechtlichen oder kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich nach Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister zu informieren.

Heidenau, am 29.10.2023

Für die Richtigkeit

gez. Julia Arnold

Vereinsvorsitzende